



Bau- und Verkehrsdirektion
Amt für Wasser und Abfall
Siedlungswasserwirtschaft
Trinkwasser und Abwasser

Reiterstrasse 11
3013 Bern
+41 31 633 38 11
info.awa@be.ch
www.be.ch/awa

Merkblatt vom 1. Januar 2019

Beitragsbedingungen für Löschwassieranlagen

Organisatorisches / Grundlagen

Die Gebäudeversicherung Bern (GVB) kann für Löschwassieranlagen Beiträge entrichten. Das Amt für Wasser und Abfall (AWA) ist von der GVB beauftragt, die Abwicklung der Geschäfte von der Prüfung bis zur Auslösung der Beitragszahlung vorzunehmen. Ansprechpartner für die Gesuchsteller ist das AWA.

Die Grundlagen des Beitragsmodells Löschwasser

Beiträge	Beitrag in CHF
(die aufgeführten Pauschalbeiträge sind netto inklusive Mehrwertsteuer zu verstehen)	
Netzabhängige Löschwassieranlagen	
Erstellung und Erweiterung der Löschreserve eines Reservoirs:	
- Grundbeitrag (inkl. Fernsteuerung, Auslösung Löschkappe etc.)	40'000.--
- Beitrag pro m ³ Löschwasserreserve	100.--
Pro Hydrant (inkl. zugehörigem Anteil der Anschlussleitung und fachmännisch korrekter Ausführung gemäss den technischen Bedingungen)	3'000.--
Netzunabhängige Löschwassereinrichtungen	
Gedeckter Löschwasserbehälter (mit Entnahmeschacht und korrektem winter-tauglichem Motorpumpenstandort)	
- Grundbetrag (min. 10 m ³)	4'000.--
- Beitrag pro m ³ Inhalt	50.--
Alternative Löschwasserversorgung	
Für alternative Löschwasserversorgungen (z.B. mobile Löschwasserversorgung) können Beiträge geleistet werden, die projektspezifisch festgelegt werden. Entsprechende Beitragsgesuche werden zusammen mit den notwendigen Projektunterlagen direkt an die GVB, Abt. Feuerwehr, gerichtet. Die GVB steht bei Bedarf den Gesuchstellern beratend zur Seite.	

Technische Grundlagen

Die technischen Beitragsbedingungen basieren auf den gültigen Vorschriften der Wasserversorgungs- und Feuerwehrgesetzgebung und auf den Richtlinien des Schweizerischen Verbandes des Gas- und Wasserfaches (SVGW) sowie der Feuerwehr Koordination Schweiz FKS

1. Allgemeines

Beitragsberechtigt sind die vom Amt für Wasser und Abfall (AWA) und der Gebäudeversicherung Bern (GVB) genehmigten Ausbauten an Löschwasseranlagen (ohne Reparatur- und Unterhaltsarbeiten). Es wird unterschieden zwischen:

Netzabhängigen Löschwasseranlagen (Zuständigkeit Wasserversorgung):

- Erstellung von Reservoirs mit Löschwasserreserve gemäss GWP oder Löschkonzept inklusive der Fernsteuerung und der Fernauslösung der Löschreserve
- Neubau und Ersatz von Hydranten (sämtliche Leitungsbauten verstehen sich inklusive)

Netzunabhängigen Löschwasseranlagen (Zuständigkeit Gemeinde):

Erstellung von gedeckten Löschwasserbehältern (Löschei, Löschwassertank, Feuerweiher)

2. Technisches

Netzabhängige Löschwasseranlagen

2.1 Grundsätzlich gelten die Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW), der Feuerwehr Koordination Schweiz (FKS) und des AWA. Insbesondere:

SVGW	W 3 Richtlinie für Trinkwasserinstallationen (Druckverhältnisse)
	W 4 Bau von Trinkwasserleitungen
	W 5 Richtlinie für Löschwasserversorgung
	W 6 Projektierung, Bau und Betrieb von Wasserbehältern
FKS	Richtlinie Versorgung mit Löschwasser
AWA	Wegleitung GWP
	Mindestanforderungen an Wasserversorgungen

2.2 Der Löschwasserbedarf für das grösste Einzelrisiko wird durch das AWA, gestützt auf die Richtlinie Versorgung mit Löschwasser der FKS, bestimmt.

2.3 Reservoirs mit Löschreserve sind 2-kammrig zu erstellen. Die Löschwassermenge (Löschreserve) ist mittels Löschkonzept oder Steuerung von der Brauchreserve zu trennen. Wird die Löschreserve durch eine Steuerung sichergestellt, muss die Wasserversorgung über einen 24-Stunden-Pikettdienst verfügen und die Steuerung dem aktuellen Stand der Technik entsprechen (inkl. Redundanz in der Energieversorgung).

2.4 Die Löschwasserreserve richtet sich nach der Richtlinie Versorgung mit Löschwasser der FKS und der GWP.

2.5 Die Löschwasserreserve muss gravitär sichergestellt sein.

2.6 Die Leistung von neuen Hydrantenanlagen richtet sich nach der Richtlinie Löschwasserversorgung der FKS.

- 2.7 Hydrantenanlagen müssen ganzjährig zugänglich und sichtbar sein.
- 2.8 Sämtliche Schieber sind durch Hinweistafeln zu kennzeichnen. Spezielle Hydrantenschieber müssen geöffnet sein. Der Hydrantenanschluss ab der Versorgungsleitung erfolgt mit mindestens NW 100 mm.
- 2.9 Es dürfen nur Überflurhydranten mit Einlaufbogen \geq NW 100 mm und Schlauchanschluss Storz 55 mm bzw. Storz 75 mm verwendet werden. Der Hydrant muss über mindestens einen Anschluss 75 mm aufweisen. Die Hydranten sind mit Nummernschildern fortlaufend und lückenlos zu nummerieren. (Spätere Umnummerierungen sind nicht gestattet).
- 2.10 Der Abstand von Hydrant zu Hydrant richtet sich nach den Vorgaben der Richtlinie Löschwasserversorgung der FKS.
- 2.11 Das Verlegen von Leitungen und die Erstellung von Hydrantenanlagen hat durch qualifiziertes Fachpersonal zu erfolgen.
- 2.12 Neue Hydrantenleitungen (Versorgungs- und Verteilleitungen) haben einen Innendurchmesser von mindestens 125 mm aufzuweisen. Ausnahmen sind durch das AWA zu genehmigen.
- 2.13 Der regelmässige, fachgerechte Unterhalt von Hydrantenanlagen ist durch den Eigentümer der Anlage zu gewährleisten.
- 2.14 Wasserleitungspläne sind laufend nachzuführen und der Feuerwehr kostenlos abzugeben.
- 2.15 Hydrantenanlagen, welche die obgenannten Bedingungen und Richtlinien im Wesentlichen nicht erfüllen, sind nicht beitragsberechtigt.

Netzunabhängige Löschwasseranlagen (NULE)

- 2.16 Der Nutzinhalt von gedeckten Löschwasserbehältern ist mit dem AWA zu vereinbaren. In der Regel weisen Löschwasserbehälter einen Inhalt von mindestens 10 m³ auf. Die Nachfüllzeit für gedeckte Löschwasserbehälter richtet sich nach den Vorgaben der Richtlinie Löschwasserversorgung der FKS.
- 2.17 Für gedeckte Löschwasserbehälter muss deren Benützung für die Feuerwehr vertraglich sichergestellt sein, die Funktion und der Unterhalt während der Nutzungsdauer müssen gewährleistet sein. Musterverträge sind beim AWA erhältlich.
- 2.18 Die Anlagen sind in allen Teilen fachgerecht zu erstellen. Ihre Leistungsfähigkeit darf nachträglich nicht geschmälert werden.
- 2.19 Es ist sicherzustellen, dass NULE nach Gebrauch innerhalb von 24 h wieder gefüllt werden.
- 2.20 Das AWA und die GVB behalten sich vor, an die Beitragszusicherung weitergehende Bedingungen zu knüpfen oder Erleichterungen zu gewähren.

3. Beitragsgesuche

Soll an eine zu erstellende oder zu erneuernde Löschanlage oder deren Erweiterung ein Beitrag ausgerichtet werden, ist dem AWA vor **Baubeginn** ein Detailprojekt mit ausgefülltem und durch die zuständige Instanz unterzeichnetem Formular «Beitragsgesuch für eine Löschwasseranlage» einzureichen.

3.1 Für uns wichtige Punkte bei Ausbauten von Löschwasseranlagen:

- Name und Adresse des Gesuchstellers und Beitragsempfängers

- Kurze Begründung der projektierten Anlage mit Ausführungstermin
- Bei Erneuerung: Grund für den Ersatz sowie das Alter des Hydranten angeben
- Nachweis der Übereinstimmung mit der GWP (Generellen Wasserversorgungsplanung)
- Leistungsfähigkeit der Anlage am Entnahmeort in Litern pro Minute (l/min)
- Dynamischer Druck bei der geforderten Entnahmemenge
- Anzahl Hydranten
- Leitungslängen und Innendurchmesser des gesamten Projektes, insbesondere der Zuleitung zu Hydrantenanlagen
- Angabe der Löschwasserreserve in m³ bei neu zu erstellenden Reservoirien
- Angaben zur Auslösung der Löschreserve bei Reservoirien (baulich/technisch, organisatorisch, personell)

Situationspläne (**Projektpläne**) sind in einfacher Ausführung beizulegen:

- Lageplan im Massstab min. 1:1'000 enthaltend Löschanlage und Leitungen unter Angabe der Rohrmaterialien und -kaliber, Strassen- und Wegbezeichnungen, Gebäude mit Gebäudenummern.

3.2 Für netzunabhängige Löschwasseranlagen sind zusätzlich notwendig:

Technischer Bericht mit Angaben über

- die bestehenden Feuerlöscheinrichtungen
- Koordinaten der Anlage
- den Grund zur Erstellung derselben
- die Grösse und Bauart der projektierten Anlage
- die Art der Wasserspeisung und den minimalen Wasserzufluss

4. Beitragszusicherung

- 4.1 Das AWA prüft die Beitragsgesuche und setzt die Beiträge fest. Es ist befugt, notwendige Änderungen vorzuschreiben sowie zusätzliche Beitragsbedingungen zu formulieren. Ungenügende Projekte, bzw. Anlagen, welche die Anforderungen gemäss Punkt 2 nicht erfüllen, werden von einer Beitragsleistung ausgeschlossen.
- 4.2 Das AWA kann Druck- / Durchflussmessungen von Hydranten verlangen oder selber durchführen, um die Leistungsfähigkeit der Hydrantenanlagen zu prüfen.
- 4.3 Projektänderungen sind dem AWA vor der Ausführung wiederum zur Genehmigung zu unterbreiten.
- 4.4 Werden bestehende Hydranten ersetzt, sind diese nur beitragsberechtigt, wenn sie eine Nutzungsdauer von mindestens 30 Jahren aufweisen.
- 4.5 Die Beitragsverfügungen gelten 2 Jahre. Für länger dauernde Bauausführungen sind Fristverlängerungen oder neue Beitragsverfügungen zu beantragen. Innert der Frist ist die Anlage zu erstellen. Fertigstellungsmeldungen sind spätestens innert einem Jahr nach Abschluss der Bauausführung beim AWA einzureichen.
- 4.6 Beiträge werden nur zugesichert, wenn ein digitales «RESEAU -Operat» vorliegt oder in Bearbeitung ist. Ausnahmen sind vom AWA genehmigen zu lassen.

Es gelten folgende Regeln:

- Ohne aktuelles RESEAU-Operat (Alter max. 5 Jahre) werden keine Beiträge ausbezahlt.
- Beiträge werden erst ausbezahlt, wenn ein aktuelles RESEAU-Operat geliefert wird. Erfolgt innert zwei Jahren nach Fertigstellung der Löschwasseranlage keine Lieferung eines aktuellen Operates, erlischt das Anrecht auf Beiträge.

5. Abrechnung und Abnahme der Löschwasseranlage

Nach Vollendung der Anlage, **spätestens innerhalb eines Jahres**, ist die Fertigstellungsmeldung einzureichen. Dazu gehören:

- Ausgefülltes Formular «Bestätigung über die Fertigstellung einer Löschwasseranlage»
- Planausschnitt mit den neu erstellten Anlagen (Situation min. 1:1'000)
- Protokoll Druck- und Durchflussmessungen (wenn diese in der Verfügung zur Beitragszusicherung verlangt wurden)

Das AWA behält sich vor, die Anlage vor Ort abzunehmen. Bei dieser Abnahme haben die zuständigen Personen anwesend zu sein.

6. Inkrafttreten

Die vorstehenden revidierten Beitragsbedingungen für Löschwasseranlagen treten am 1. Januar 2019 in Kraft.

Das AWA erteilt gerne weitere Auskünfte.

Gebäudeversicherung Bern

Amt für Wasser und Abfall
des Kantons Bern

Bern, 1. Januar 2019